



**Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**



# Personalausweis und Datenschutz

## **Personalausweis und Datenschutz**

Stand: Juli 2019

### Herausgeber:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen

Kavalleriestraße 2 – 4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Diese Veröffentlichung kann neben anderen Broschüren zu Datenschutz und Informationsfreiheit unter [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de) abgerufen werden.

## **Vorwort**

Im Alltag nutzen Sie Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass regelmäßig, um sich gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen und anderen Vertragspartnern zu identifizieren und um Ihre aktuelle Adresse nachzuweisen. Auf diesem Ausweisdokument befinden sich zahlreiche Daten zu Ihrer Person, mit denen Sie sorgfältig umgehen sollten. Vielleicht haben Sie sich schon gefragt, ob es zulässig ist, wenn das Wirtschaftsunternehmen zum Beispiel beim Abschluss eines Vertrages eine Kopie Ihres Ausweises anfertigt oder ihn einscannt und speichert.

Diese Broschüre wird Ihnen nützliche Hinweise geben, wer welche Daten Ihres Personalausweises notieren oder kopieren darf und ob Ihr Ausweis sogar gescannt werden darf. Hierzu haben wir Fallgestaltungen gebildet, wie sie in der Praxis typischerweise auftreten. Da sich die digitale Technik täglich fortentwickelt und das Leben vielfältig ist, kann die Übersicht nicht abschließend sein. Eine kurze Erläuterung der Struktur des Personalausweises und der optionalen Online-Funktion runden unsere Empfehlungen ab.

Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, eine Kopie Ihres Ausweises vorzulegen oder anderen zu überlassen. Nach § 20 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes dürfen nur Sie selbst oder andere Personen mit Ihrer Zustimmung eine Ausweiskopie anfertigen. Diese muss eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar sein. Mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung ist aber immer zu fragen, ob es unbedingt einer Kopie des Ausweises bedarf.

## 1. Identitätsprüfung nach dem neuen Geldwäschegesetz

Nach dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetz (GwG) haben die sog. „Verpflichteten“ unter anderem für die Begründung einer Geschäftsbeziehung ihren Vertragspartner zu identifizieren. Zum Kreis der Verpflichteten gehören neben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unter anderem auch Versicherungsunternehmen, Steuerberater, Immobilienmakler und Güterhändler. Für die Identifizierung sind bei einer natürlichen Person folgende Angaben aufzuzeichnen und aufzubewahren:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- die Art, die Nummer, die ausstellende Behörde und ggf. auch die Gültigkeitsdauer des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments (wie zum Beispiel des Personalausweises)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG kann diese Aufzeichnungspflicht auch durch eine Vorlage des Ausweises erfolgen. Dabei haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, eine vollständige Kopie des Ausweises anzufertigen oder diesen vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Die Pflicht, bestimmte Daten des Ausweises zu schwärzen, besteht damit nicht mehr. Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 GwG sind die Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 GwG bleiben andere gesetzliche Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten hiervon unberührt.

Ein praktischer Anwendungsfall von § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG ist das POST-IDENT-Verfahren der Deutschen Post AG. Dieses Verfahren wird von verschiedenen Auftraggebern, etwa von Banken und Kreditinstituten genutzt, um Kunden beispielsweise im Rahmen einer Kontoeröffnung zu identifizieren. Hierbei sind sowohl die Belange des Geldwäschegesetzes als auch des Datenschutzes zu beachten. Die Deutsche Post AG wird in dieser Hinsicht sowohl von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch von der LDI NRW kontrolliert. Die für die geldwäscherechtliche Identifizierung erforderlichen Ausweisdokumente werden im Rahmen des POST-IDENT-Verfahrens vollständig kopiert oder eingescannt. Dieses Vorgehen sowie die Aufbewahrung der bei der Identifizierung erforderlichen Angaben erfolgen zum Zwecke der Geldwäscheprävention und damit der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus.

## **2. Altmetallhändler**

Immer wieder fordern Altmetallhändler von Lieferanten beim Ankauf von Altmetallen eine Personalausweiskopie ein und berufen sich dabei auf die nach § 160 der Abgabenordnung (AO) geforderten Nachweise zum Lieferanten. Nach § 160 AO werden etwa Betriebsausgaben nicht durch die Finanzbehörde steuerlich berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Behörde nicht nachkommt, die Empfänger genau zu benennen.

Grundsätzlich gibt es keine spezialgesetzliche Regelung, auf deren Basis Altmetallhändler eine Kopie des Personalausweises anfertigen dürfen. Auch die Finanzbehörden haben es in 2017 abgelehnt, eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung einzuführen.

Zwar wird nach § 160 AO grundsätzlich eine Identitätsprüfung erforderlich sein, diese kann jedoch auch durch Vorlage des Ausweises und Aufzeichnung der wesentlichen Personendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer) erfüllt werden. Dabei kann zusätzlich der Vermerk „Ausweis hat vorgelegen“ notiert werden.

Im Übrigen fallen Altmetallhändler jedoch als „Güterhändler“ im Sinne von § 1 Abs. 9 GwG unter das Geldwäschegesetz, sofern sie Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Hieraus kann sich eine umfangreiche Identifizierungspflicht ergeben (siehe unter Identitätsprüfung nach dem neuen Geldwäschegesetz).

## **3. Telekommunikationsanbieter**

Wenn Sie zum Beispiel einen Mobilfunkvertrag abschließen oder einen Telefonanschluss anmelden, darf der Anbieter Ihren Personalausweis kopieren. Dies ergibt sich aus § 95 Absatz 4 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), wonach der Diensteanbieter im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen kann, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Teilnehmers erforderlich ist. Hierzu kann er auch eine Kopie des Ausweises erstellen, welche aber unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben (in der Regel: Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer) des Teilnehmers zu vernichten ist. Daten des Personalausweises, die für die Identifikation Ihrer Person nicht notwendig sind, können Sie auf der Kopie schwärzen. Unabhängig davon sind die Diensteanbieter auch dann zur Erhebung und Speicherung gewisser Kundendaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. auch die Gültigkeitsdauer verpflichtet, wenn diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind. Eine Pflicht zur Überprüfung der Daten, etwa durch Vorlage des

Ausweises, besteht dagegen nur in Fällen von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten gemäß § 111 Absatz 1 Satz 3 TKG (Prepaid-Handys).

#### **4. Fahrerlaubnis**

Nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erteilen die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt Betroffenen Auskunft über die sie betreffenden Inhalte des Fahreignungsregisters (vergleiche § 30 Absatz 8 StVG) sowie des örtlichen und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (vergleiche § 58 StVG). Um eine Abfrage der Registerinhalte durch unbefugte Personen zu verhindern, haben die Betroffenen ihrem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen. Gemäß § 64 Absatz 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung wird bei diesen Auskunftsbegehren als Identitätsnachweis die Ablichtung des Personalausweises anerkannt. Daten des Personalausweises, die für die Identifikation Ihrer Person nicht notwendig sind, können Sie auf der Kopie schwärzen.

#### **5. Selbstauskunftersuchen gegenüber Wirtschaftsauskunfteien oder anderen Unternehmen zu gespeicherten persönlichen Daten**

Nach der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat jede Person ein Auskunftsrecht über ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 DS-GVO. Hiernach kann von einem Unternehmen Auskunft verlangt werden, welche personenbezogenen Daten es über sie gespeichert hat.

Häufig verlangen Unternehmen, insbesondere Auskunfteien (zum Beispiel Creditreform Boniversum), eine Kopie Ihres Personalausweises, wenn Sie Ihren Auskunftsanspruch geltend machen.

Da es sich um höchstpersönliche Daten handelt, ist aber auch eine sichere Kenntnis zur Identifikation der Person erforderlich. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Artikel 12 Absatz 6 DS-GVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern. Erwägungsgrund Nr. 64 der DS-GVO sieht vor, dass in diesen Fällen „alle vertretbaren Mittel“ genutzt werden sollten, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen. Dem Verantwortlichen steht ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens begründeter Zweifel zu.

Daher wird in der Praxis die Anforderung von Ausweiskopien unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

- **Kopie muss erforderlich sein**

Die Anfertigung einer Ausweiskopie muss im Einzelfall erforderlich sein. Sie ist dann nicht erforderlich, wenn der Personalausweis ohne großen Aufwand vor Ort vorgezeigt und eingesehen werden kann.

Sofern aufgrund der Entfernung ein Vorzeigen des Ausweises am Sitz oder einer Nebenstelle des Unternehmens nicht möglich ist, kann eine Ausweiskopie in Betracht kommen. Dies gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen vernünftige Zweifel an Ihrer Identität hat.

- **Zweckbindung der Identifizierung**

Das Unternehmen darf die Ausweiskopie nur zum Zwecke der Identitätsprüfung verwenden, eine weitergehende Nutzung ist rechtswidrig.

- **Erkennbarkeit als Kopie**

Gemäß § 20 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes muss die Ausweiskopie auch als solche zu erkennen sein (zum Beispiel Aufdruck „Kopie“). Die Kopie darf nicht den Eindruck erwecken, es handele sich dabei selbst um ein Ausweisdokument.

- **Schwärzung von Angaben**

Grundsätzlich sind nur der Vor- und Nachname, die Anschrift und gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer zur Identifizierung erforderlich. Die übrigen Daten dürfen und sollen von Ihnen geschwärzt werden (zum Beispiel die Zugangs- und Seriennummer, die Staatsangehörigkeit, die Größe, die Augenfarbe, das Lichtbild und die maschinenlesbare Zone).

Die Angabe des Geburtsdatums und gegebenenfalls -ortes kann nur erforderlich sein, wenn trotz der vorgenannten Angaben eine Personenverwechslung möglich ist und das Unternehmen in seinem bisherigen Datenbestand überhaupt das Geburtsdatum oder den -ort als Referenzdatum gespeichert hat.

Sie sind im Vorfeld auf die Schwärzungsmöglichkeit hinzuweisen.

Anstelle der Schwärzung der genannten Datenfelder auf der Kopie ist auch eine Schablonenlösung denkbar. In diesem Fall wird auf den Ausweis eine Schablone gelegt, die nur die erlaubten Datenfelder sichtbar lässt und die anderen abdeckt. Mit dieser Schablone wird dann das Ausweisdokument fotokopiert.

- **Sofortige Vernichtung**

Das Unternehmen hat die Ausweiskopie nach erfolgter Identifizierung unverzüglich zu vernichten. Eine Archivierung ist unzulässig. Sofern eine

Protokollierung erforderlich ist, genügt die Speicherung eines entsprechenden Vermerks „Ausweiskopie hat vorgelegen“.

■ **Verbot automatisierter Speicherung**

Eine automatisierte Speicherung der Ausweisdaten ist nur zur elektronischen Identitätsfeststellung gestattet und ansonsten unzulässig.

Auch darf nach der Rechtsprechung der Personalausweis nicht gescannt und elektronisch gespeichert werden (Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 28. November 2013, Aktenzeichen 10 A 5342/11).

## **6. Abschluss eines Vertrages und Reklamation**

Sofern es bei einem Vertragsschluss auf die Identität des Vertragspartners ankommt, kann es erforderlich sein, die Identität durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen. Dies ist bei anonymen Massengeschäften des täglichen Lebens allerdings regelmäßig nicht der Fall, etwa beim Einkauf im Supermarkt. In Fällen der Warenreklamation kann die Notwendigkeit zur Identifikation angenommen werden.

Zwar darf der Personalausweis nach § 20 Absatz 1 Personalausweisgesetz auch gegenüber Händlern und Unternehmen zum Nachweis der Identität und als Legitimationspapier verwendet werden, aber es dürfen daraus nur die Daten entnommen und notiert werden, die für das Vertragsverhältnis notwendig sind. Hierzu zählt alles, was für die Identifikation ausreicht. Im Regelfall sind dies der Vorname, der Nachname, die Adresse und gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer. Datenschutzrechtlich nicht zulässig ist hingegen das Notieren der Personalausweisnummern (Seriennummer, Zugangsnummer), da mit den oben genannten Daten die für das Vertragsverhältnis notwendige Identifikation ausreichend sichergestellt wird. Die Ausweisnummern sind für das Vertragsverhältnis nicht weiter erforderlich.

## **7. Check-In am Flughafen**

Beim Automaten-Check-In einer Fluggesellschaft darf zur Identifikation der Person der Personalausweis oder Reisepass genutzt werden. Alternativen zur Identifikation per Ausweis kann das Unternehmen vorsehen und muss zu Beginn des Einbuchungsvorgangs ausdrücklich auf diese hinweisen. So kann die Person alternativ auch durch die manuelle Eingabe von Vor- und Nachname mit Buchungscode oder durch Kreditkarte oder durch eine Kundenbindungsnummer identifiziert werden.

Wenn der Personalausweis oder der Reisepass durch Einlegen in den Automaten zur Identifikation genutzt wird, dürfen die Seriennummer, die Sperr-



kennwörter und die Sperrmerkmale des Ausweisdokuments nicht ausgelesen und so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Insbesondere die Seriennummern dürfen nicht suchfähig gespeichert werden. Dies schließt aber nicht generell eine automatisierte Verarbeitung von Angaben aus dem Personalausweis aus. Insofern dürfen nur Vor- und Nachname sowie zusätzlich eine Angabe aus dem Buchungsvorgang ausgelesen und genutzt werden, um das Ticket aus dem Buchungssystem abzurufen. Die übrigen Angaben – insbesondere die Seriennummer – müssen hingegen nach Abschluss des Check-In gelöscht werden.

## **8. Vermietung von Wohnraum**

Bei der Vermietung von Wohnraum kommt es der Vermieterin oder dem Vermieter regelmäßig auf die konkrete Person an, die sich für eine Wohnung bewirbt. In diesen Fällen besteht ein berechtigtes Interesse, die durch Mietinteressierte getätigten Angaben zu ihrer Identität durch Einsichtnahme des Personalausweises zu prüfen. Dabei genügt es, wenn die Vermieterin oder der Vermieter bzw. die Immobilienmaklerin oder der Immobilienmakler einen abstrakten Vermerk über das Ergebnis der Einsichtnahme fertigt (Beispiel: „Identität wurde durch Einsichtnahme des Personalausweises bestätigt/nicht bestätigt“ oder „Ausweis wurde nicht vorgelegt“). Eine konkrete Notiz über weitere Angaben wie zum Beispiel der Zugangs- und Seriennummer darf nicht erfolgen. Auch darf grundsätzlich keine Kopie des Ausweises angefertigt oder gefordert werden. Dies gilt sowohl im Besichtigungstermin als auch beim Abschluss des Mietvertrages. Informationen dazu finden Sie auch in der Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) vom 30. Januar 2018 zur „Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressentinnen“, abrufbar auf dem [Webauftritt der Datenschutzkonferenz datenschutzkonferenz-online.de](https://www.datenschutzkonferenz-online.de).

Auf der [Internetseite der LDI NRW ldi.nrw.de](https://www.lidi.nrw.de) finden Sie ein Musterformular zur Selbstauskunft zur Vorlage bei einer Vermietung.

## **9. Hotelübernachtung**

Es besteht für ein Hotel grundsätzlich keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Identitätsdaten aus dem Personalausweis. Nach § 29 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht die Verpflichtung, bestimmte Angaben zur beherbergten Person in einem Meldeschein zu dokumentieren. Dazu gehören auch Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und die Anschrift. Es besteht jedoch grundsätzlich keine Prüfpflicht des Hotels hinsichtlich der Rich-

tigkeit der vom Gast gemachten Angaben. Anders ist dies jedoch bei Gästen aus dem Ausland. In diesem Fall ist der Gast zur Vorlage eines Identitätsdokuments nach § 29 Absatz 3 BMG verpflichtet und das Hotel muss gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BMG die gemachten Angaben anhand des vorgelegten Identitätsdokuments prüfen. Eine Rechtsgrundlage zur Anfertigung einer Kopie besteht aber auch in diesem Fall nicht.

## **10. Jugendschutz**

Eine Pflicht zur Altersprüfung kann sich etwa aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ergeben. Gemäß § 2 JuSchG haben Veranstalter und Gewerbetreibende in Zweifelsfällen das Alter einer Person zu überprüfen. Eine generelle Befugnis zur Prüfung des Ausweises ergibt sich hieraus jedoch nicht. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob vernünftige Zweifel an dem Alter der Person bestehen. Ein solcher Fall kann regelmäßig dann angenommen werden, wenn sich die Vertragsparteien nicht unmittelbar gegenüberstehen (zum Beispiel beim Zigarettenkauf am Tabak-Automaten). Hier kann die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises Anwendung finden. Eine Rechtsgrundlage für eine Kopie des Ausweises sieht das JuSchG allerdings auch in Zweifelsfällen nicht vor, da lediglich ein einzelnes Datum des Ausweises relevant ist – das ist das Geburtsdatum.

## **11. Güterkraftverkehr**

Im Güterkraftverkehr kann sich eine Prüfpflicht für Auftraggeber eines Fracht- oder Speditionsvertrags im Hinblick auf die Fahrerin oder den Fahrer des Auftragnehmers nach § 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ergeben. Zu diesem Zweck darf der Personalausweis zur Überprüfung der Identität zu Vor- und Nachname, Nationalität und ggf. auch die Gültigkeitsdauer eingesehen werden. Zu Dokumentationszwecken dürfen diese Angaben auch notiert werden, eine Personalausweiskopie ist jedoch nicht erforderlich.

## **12. Fahrzeugzulassung**

Bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen sind gegenüber der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zur Speicherung in den Fahrzeugregistern die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG bestimmten Halterdaten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen (vergleiche § 6 Fahrzeugzulassungsverordnung). Zu diesem Zweck dürfen die in der genannten Vorschrift aufgeführten personenbezogenen Daten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters dem Personalausweis entnommen werden.

### **13. Hinterlegung als Pfand**

Es kommt vor, dass Händler oder Unternehmen zum Beispiel bei der Vermietung eines Fahrrades sich den Ausweis der Kundin oder des Kunden als Pfand geben lassen, um damit sicherzustellen, dass der entliehene Gegenstand wieder ordnungsgemäß zurückgegeben wird.

Diese Vorgehensweise ist unzulässig und darf nicht von Ihnen verlangt werden. Denn während der Hinterlegung bei dem Händler sind Ihre Ausweisdaten vollständig – das heißt auch hinsichtlich der Sicherungsmerkmale – dem Zugriff Dritter preisgegeben. In dieser Situation schützt Sie § 1 Absatz 1 Satz 3 Personalausweisgesetz, der es verbietet, vom Ausweisinhaber die Hinterlegung seines Ausweises zu verlangen und seine tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dokument aufzugeben.

Händler und Unternehmer haben genügend Alternativen, beispielsweise die Pfandgabe eines Wertgegenstandes oder eines Geldbetrages. Daneben können sie sich natürlich noch Ihren Vornamen, Ihren Nachnamen, Ihre Adresse und gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer notieren. Sie dürfen aber nicht Ihren Ausweis vollständig kopieren oder einscannen.

### **14. Online-Identifizierung**

Der neue Personalausweis bietet grundsätzlich die Möglichkeit eines elektronischen Identitätsnachweises. Dafür ist eine entsprechende technische Ausstattung erforderlich. Weitere Informationen zur Online-Ausweisfunktion finden Sie auf der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) betriebenen Internetseite [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de).

Auch bei dem elektronischen Identitätsnachweis bedarf jede Datenverarbeitung durch das Unternehmen einer Rechtsgrundlage (Einwilligung oder gesetzliche Vorschrift). Der neue Personalausweis enthält eine Fülle an personenbezogenen Daten (siehe Anhang).

Ebenso wie bei der herkömmlichen Verwendung des Personalausweises als Identifikations- und Legitimationsdokument dürfen aber auch bei dem elektronischen Identifikationsnachweis jeweils nur die Daten erhoben werden, die für den Geschäftszweck tatsächlich erforderlich sind.

Um die Begrenzung auf den erforderlichen Umfang sicherzustellen, benötigen Unternehmen zur technischen Durchführung der Datenerhebung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises ein sog. Berechtigungszertifikat (§ 21 Personalausweisgesetz). Dieses wird durch das Bundesverwaltungsamt vergeben. Dabei geht es nicht nur um das „Ob“ (Ist eine Identifizierung erforderlich?), sondern auch um das „Wie“ (Welcher Umfang ist zur Identifizierung erforderlich?).

Mit Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises (EidNFG) vom 15. Juli 2017 wurde das zuletzt am 08. Juni 2017 geänderte Personalausweisgesetz (PAusWG) angepasst.

Seit dieser Änderung werden die notwendigen Berechtigungszertifikate zum Auslesen der Ausweisdaten nicht mehr dienstbezogen, sondern organisationsbezogen vergeben. Ein- und derselbe Antragsteller muss daher nicht mehr für jeden Geschäftsprozess eine gesonderte, zweckgebundene Berechtigung beantragen, sondern benötigt nur noch eine einzige, einheitliche Berechtigung.

Das Vorliegen einer Berechtigung ist durch die Vergabe von Berechtigungszertifikaten technisch abzusichern. Die Berechtigung lässt darüber hinaus auch zukünftig datenschutzrechtliche Vorschriften unberührt (§ 21 PAusWG). Über die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes wachen von nun an die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Die Übermittlung der Daten zum Zwecke des elektronischen Identitätsnachweises bleibt dabei auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt (§ 18 PAusWG). Unternehmen dürfen dementsprechend nur auf Daten zugreifen, die sie auch tatsächlich benötigen.

Während beim herkömmlichen Vorzeigen faktisch nicht verhindert werden kann, dass die oder der Einblick Nehmende optisch auch Daten wahrnimmt, die sie oder er eigentlich nicht benötigt, bietet der elektronische Identitätsnachweis den Vorteil, dass technisch nur die Daten übermittelt und wahrgenommen werden können, die tatsächlich benötigt werden.

Das Sperrmerkmal, durch das ein abhandengekommener Personalausweis erkannt werden kann, und die Angabe, ob der Personalausweis gültig ist, sind bei einem erforderlichen elektronischen Identitätsnachweis stets zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Personalausweisgesetz).

#### ■ **Keine Identifikation erforderlich**

Allgemein zur Verfügung gestellte Informationen (zum Beispiel Aufruf eines Warenkatalogs im Internet, allgemeine Berechnung von Versicherungskonditionen) können anonym genutzt werden, eine Identifizierung ist nicht erforderlich.

Auch im frühen Stadium einer Vertragsanbahnung, in dem Sie lediglich in der Rolle einer interessierten Person an einer Information, Ware oder Dienstleistung auftreten, ist eine Identitätsprüfung durch den Personalausweis (noch) nicht erforderlich.

#### ■ **Pseudonym ausreichend**

Ist lediglich eine Wiedererkennung erforderlich, so genügt zur Identifikation ein Pseudonym. Dies gilt etwa bei nicht kostenpflichtigen Angeboten

und Prepaid-Angeboten wie bei vielen Online-Spielen, sowie für soziale Netzwerke oder sonstige Telemediendienste.

#### ■ **Beschränkung auf Alter oder Wohnort**

Ist – etwa aufgrund des Jugendschutzgesetzes oder bei Seniorentarifen – die Legitimation des Alters erforderlich, so genügt – für diesen Zweck – grundsätzlich der Zugriff des Unternehmens auf die entsprechende Angabe, ob ein bestimmtes Alter überschritten wird. Kommt es nur darauf an, dass das 18. Lebensjahr vollendet ist, genügt die Übermittlung dieses Umstandes. Weitere Identitätsdaten oder das genaue Geburtsdatum wären zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Ist ein Angebot regional begrenzt, genügt die Angabe des Wohnortes (Straße und Hausnummer sind dafür regelmäßig entbehrlich).

#### ■ **Identifizierung der Person**

Identifizierungspflichten können sich für Unternehmen aus gesetzlichen Vorschriften wie etwa dem Geldwäschegesetz ergeben und unterliegen einer strengen Zweckbindung (siehe oben unter Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute).

Darüber hinaus kann im Falle eines Vertragsabschlusses mit Vorleistungspflichten des Unternehmens und einem entsprechenden kreditrisikoreichen Risiko (zum Beispiel bei Zahlung auf Rechnung, nicht aber bei Vorkasse) eine Identifizierung der Person erforderlich sein (mit Vorname, Nachname, Anschrift, gegebenenfalls Geburtsdatum oder auch Geburtsort sowie gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer). In zeitlicher Hinsicht ist eine Prüfung Ihrer Identität jedoch erst erforderlich, wenn Sie zunächst selbst Ihre gewünschte Zahlungsmethode angegeben haben, da sich das kreditrisikoreiche Risiko nach der angestrebten Zahlungsart richtet.

Dabei kann es ausreichen, dass die Daten zur Identitätsfeststellung nur einmal ausgelesen werden und auf sie bei künftigen Anmeldungen nur in pseudonymisierter Form zurückgegriffen wird.

Bei Selbstauskünften nach Artikel 15 DS-GVO kann zur genauen Zuordnung und zur Vermeidung der missbräuchlichen Kenntniserlangung durch Dritte Ihre Identifikation durch den Personalausweis erforderlich sein (siehe oben unter Selbstauskunftersuchen). So bieten einige Auskunftsteien etwa die Möglichkeit die Daten durch ein Online-Auskunftsportal einzusehen. Dafür ist Ihre Identifizierung erforderlich, für die die Auskunftsteien u. a. auch den elektronischen Identitätsnachweis des Personalausweises vorsehen. Erforderlich sind aber auch bei dem elektronischen Identitätsnachweis in der Regel nur Vorname, Nachname, Anschrift, gegebenenfalls Geburtsdatum sowie gegebenenfalls auch die Gültigkeitsdauer.

